Der Bebauungsplan Nr. 102 - Brabantstraße -, Änderung Nr. 4,
besteht aus der nachfolgenden Satzung (textlicher Bebauungsplan).

Satzung

über den Ausschluß von Vergnügungsstätten und Einzelhandelsbetrieben

Gemäß § 2 Abs. 1 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. BGBl. I S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und in Verbindung mit den §§ 8 ff. BBauG sowie § 7 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) hat der Rat der Stadt Alsdorf am 29. Januar 1987 den folgenden textlichen Bebauungsplan (einfacher Bebauungsplan) als Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Ordnung der gewerblichen Nutzung und zur Verhinderung städtebaulicher Fehlentwicklungen im Bereich Geschäftszentrum Stadtteil Alsdorf werden die in § 2 genannten Nutzungen ausgeschlossen.

(2) Der Planbereich zu Absatz (1) erstreckt sich auf Grundstücke an der Nordwestseite der Hubertusstraße.
Die genaue Bereichsbegrenzung ist in einer Karte im Maßstab 1:5000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

In dem Bereich nach § 1 sind die folgenden Nutzungen nicht zulässig:

1. Vergnügungsstätten, deren überwiegende Zweckbestimmung die kommerzielle Nutzung von Glücksspielen und/oder Unterhaltungsgeräten (Spielhallen, Spielcasinos) ist.
2. Vergnügungsstätten, deren überwiegende Zweckbestimmung Sexdarbietungen sind.
3. Einzelhandelsbetriebe, in denen neben dem Verkauf von Sexartikeln (Sexshops) Filme vorgeführt werden, wenn der Umsatz durch Filmvorführungen mehr als 50 % des Gesamtumsatzes beträgt.

§ 3

Diese Satzung tritt gemäß § 12 Bundesbaugesetz mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Alsdorf, den 02.02.87

gez. Thelen
Bürgermeister